

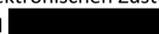
BMI - II/BPD/4/b (Referat II/BPD/4/b)  
[BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at)

An Herrn  
Thomas Lohninger

  
Sachbearbeiter/in

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at) zu  
richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON  adressierbar.

Geschäftszahl: 

## **Informationsbegehren betreffend Orte mit Bild- und Tonaufzeichnung nach § 54 Abs 6 SPG**

Sehr geehrter Herr Lohninger!

Mit Email vom 01. September 2025 haben Sie beim Bundesministerium für Inneres einen  
Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 IFG folgenden Inhaltes gestellt:

*„Auflistung aller Orte, welche gemäß § 54 Abs. 6 SPG von einer Video- oder  
Tonüberwachung betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Verordnungen, Anordnungen,  
Verhältnismäßigkeits- bzw. Datenschutzfolgeabschätzungen. Aufgrund der Verpflichtung  
der öffentlichen Ankündigung derartiger Maßnahmen ist nicht von einem  
Geheimhaltungsinteresse auszugehen. Für jeden der überwachten Orte ersuche ich weiters  
um die Übermittlung jener bestimmter Tatsachen, aufgrund derer die Maßnahme als  
geboten angesehen wird.*

*Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß  
§ 11 IFG.“*

Fristgerecht erteilen wir Ihnen die nachfolgenden begehrten Informationen:

Auflistung aller Orte, welche gemäß § 54 Abs. 6 SPG von einer Video- oder Tonüberwachung betroffen sind:

#### **Wien**

- Praterstern
- Karlsplatz
- Reumannplatz/Favoritenstraße
- Keplerplatz/Favoritenstraße

#### **Tirol**

- Innsbruck (Bahnhofsvorplatz, Bogenmeile, Rapoldipark, Sillpark)

#### **Steiermark**

- Graz (Jakominiplatz)

#### **Salzburg**

- Salzburg/Stadt (Südtirolerplatz und Rudolfskai)

#### **Oberösterreich**

- Linz (Altstadt und Hinsenkampplatz)
- Ried im Innkreis
- Wels (Hauptplatz)
- Steyr (Stadtplatz)

#### **Niederösterreich**

- Schwechat (Flughafen)
- Wiener Neustadt (Herrengasse)

#### **Kärnten**

- Klagenfurt (Pfarrplatz)
- Villach (Lederergasse)

Als Beilage zu diesem Schreiben werden Ihnen insgesamt 13 vorhandene und verfügbare Erlasse des BMI, sowie zwei weitere Schreiben zur Einrichtung einer polizeilichen Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG, übermittelt. Aufgrund der vorgegebenen Skartierungsfrist von zehn Jahren sind Informationen vor dem Jahr 2015 (hier

insbesondere Genehmigungserlässe für früher eingerichtete Videoüberwachungsanlagen gem. § 54 Abs. 6 SPG) nicht mehr vorhanden und verfügbar.

Zu Verordnungen, Verhältnismäßigkeits- bzw. Datenschutzfolgeabschätzungen, bestimmte Tatsachen:

- Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung einer Videoüberwachung nach § 54 Abs. 6 SPG sieht das Gesetz nicht vor und sind im Bundesministerium für Inneres weder vorhanden noch verfügbar.
- Verhältnismäßigkeits- bzw. Datenschutzfolgeabschätzungen sind durch die Sicherheitsbehörden erster Instanz zu erstellen und sind im Bundesministerium für Inneres weder vorhanden noch verfügbar.
- Die bestimmten Tatsachen, welche den Einsatz einer Videoüberwachung rechtfertigen, werden auf Grundlage des gem. § 58a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eingerichteten Sicherheitsmonitors erfasst und analysiert. Diese Daten dienen als interne strategische und taktische Entscheidungsgrundlagen und unterliegen daher gemäß § 6 Abs. 1 IFG der Geheimhaltung, da ihre Offenlegung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

Wir müssen Ihnen daher leider mitteilen, dass die Erteilung der begehrten Informationen aus den genannten Gründen teilweise verweigert werden muss.

Sie haben am 1. September 2025 für den Fall einer Informationsverweigerung einen Bescheid gemäß § 11 IFG beantragt. Dieser wird Ihnen fristgerecht zugestellt werden.

### **15 Beilagen**

26. September 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-09-26T14:56:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	